



*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.*

# Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. August 1995<sup>1</sup> über die Wehrpflichtersatzabgabe wird wie folgt geändert:

### *Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> *Im ganzen Erlass wird «Rekurskommission» ersetzt durch «Rekursinstanz».*

<sup>2</sup> *Im ganzen Erlass einschliesslich des Ingresses wird der alleinstehende Ausdruck «Gesetz» oder «Gesetzes» ersetzt durch «WPEG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

### *Art. 4 Einleitungssatz*

Als Auslandjahr im Sinne von Artikel 4a Absatz 2 WPEG gelten zwölf zusammenhängende Kalendermonate, während deren der Schweizer Bürger, ungeachtet seines Alters:

### *Art. 5 Nicht eingeteilte Angehörige der Armee*

Angehörige der Armee, die nach Artikel 60 Absätze 1 und 3 MG<sup>2</sup> sowie nach Artikel 6 der Verordnung vom 29. März 2017<sup>3</sup> über die Strukturen der Armee nicht in Formationen eingeteilt sind, sind ersatzpflichtig, wenn sie keinen jährlich obligatorischen Dienst leisten und ihre Ausbildungsdienstpflicht noch nicht erfüllt haben.

### *Art. 5a Anrechnung von Schutzdienstleistungen*

<sup>1</sup> Schutzdienstleistenden wird die nach dem WPEG berechnete Ersatzabgabe für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag Schutzdienst, der nach Artikel 41 des Bevölke-

<sup>1</sup> SR 661.1  
<sup>2</sup> SR 510.10  
<sup>3</sup> SR 513.11

rungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019<sup>4</sup> besoldet ist, um 4 Prozent ermässigt.

<sup>2</sup> Schutzdiensttage, die vor Beginn der Ersatzpflicht geleistet wurden, werden berücksichtigt.

<sup>3</sup> Ist gemäss Absatz 1 eine hundertprozentige Ermässigung erreicht und verbleiben weitere anrechenbare Schutzdiensttage, die noch nicht berücksichtigt wurden, so werden diese auf das Folgejahr übertragen.

*Art. 8 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Ist Absatz 1 nicht anwendbar, so bildet das Einkommen im Ersatzjahr die Bemessungsgrundlage.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 10*

*Aufgehoben*

*Art. 15*

*Aufgehoben*

*Art. 17 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Register ist laufend nachzuführen und mindestens einmal pro Jahr durch Vergleich mit den militärischen und zivildienstlichen Stammkontrollen zu bereinigen.

*Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 1*

Eröffnung von Mitteilungen, Auflagen und Verfügungen

<sup>1</sup> Mitteilungen und Auflagen an Ersatzpflichtige, an deren Vertreterinnen oder Vertreter oder an die Erben erfolgen schriftlich oder, mit deren Einverständnis, auf dem elektronischen Weg. Ist für den Fall der Nichtbefolgung oder nicht richtigen Befolgung einer Auflage ein Rechtsnachteil vorgesehen, so ist in der Aufforderung darauf hinzuweisen.

*Art. 33 Sachüberschrift und Abs. 1*

Verfügung über Befreiung von der Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Der Ersatzpflichtige kann jederzeit beantragen, dass sein Anspruch auf Befreiung von der Ersatzabgabe mit Wirkung für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Veranlagungen untersucht wird.

<sup>4</sup> BBl 2019 8687

*Art. 45 Abs. 1*

<sup>1</sup> Ersatzabgaben unter zwanzig Franken werden nicht erhoben.

*Art. 49**Aufgehoben**Art. 50 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Erteilung des Auslandurlaubes ist in der Regel aufzuschieben, wenn der Wehrpflichtige im Rückstand ist mit der Bezahlung von:

- a. rechtskräftig festgesetzten und fälligen Ersatzabgaben;
- b. nach Artikel 25 Absatz 3 WPEG geschuldeten Ersatzabgaben; oder
- c. Ersatzabgaben, für die eine Sicherstellungsverfügung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a WPEG erlassen worden ist.

*Art. 52 Sachüberschrift und Abs. 4*

## Stundung, Ratenzahlung und Erlass

<sup>4</sup> Eine Stundung oder Ratenzahlung ist zu widerrufen, wenn die Bedingungen und Auflagen, an die sie geknüpft ist, nicht erfüllt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 54***7. Abschnitt: Rückerstattung der Ersatzabgabe***Art. 54 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 5*

## Allgemeine Bestimmungen

<sup>2</sup> Die Rückerstattung wird ohne Antrag ausgelöst aufgrund einer Meldung des Personalinformationssystems der Armee und des Zivilschutzes (PISA) oder aufgrund einer Meldung, die das Bundesamt für Zivildienst gestützt auf das Informationssystem des Zivildienstes (E-ZIVI) erstattet.

<sup>5</sup> Die kantonalen Ersatzbehörden können den ermittelten Rückerstattungsbetrag sowie Rückzahlungen um allfällige Verlustscheine, Betreuungskosten und Verzugszinsen früherer Ersatzjahre kürzen. Weitere Verrechnungen mit anderen Forderungen sind ausgeschlossen.

*Art. 54a* Höhere Unteroffiziere und Offiziere des Zivilschutzes

<sup>1</sup> Höhere Unteroffiziere und Offiziere des Zivilschutzes erhalten für die nach der Ersatzpflicht geleisteten Schutzdiensttage einen Teil oder alle Ersatzabgaben zurückerstattet.

<sup>2</sup> Als Ausweis der geleisteten Diensttage gelten das Dienstbüchlein oder die EO-Abrechnungen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Rückerstattung ist abhängig von den effektiv absolvierten und anrechenbaren Schutzdiensttagen ab dem Folgejahr des Wegfalls der Ersatzpflicht bis zum Ende der Schutzdienstpflicht. Zu viel geleistete Schutzdiensttage aus den elf Jahren Ersatzpflicht werden bei der Rückerstattung berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Rückerstattung pro Schutzdiensttag beträgt den zweihundertfünfundsiebzigsten Teil des Gesamtbetrages der Ersatzabgaben.

<sup>5</sup> Die für die Rückerstattung an Militär- und an Zivildienstleistende geltenden Bestimmungen (Art. 39 Abs. 3-5 WPEG sowie Art. 54 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung) sind sinngemäss auf die nach Absatz 1 rückerstattungsberechtigten Schutzdienstleistenden anwendbar.

<sup>6</sup> Die Rückerstattung wird ohne Antrag ausgelöst aufgrund der Meldungen des Personalinformationssystems des Zivilschutzes (PISA ZS).

### *Einfügen nach dem Gliederungstitel des 10. Abschnitts*

#### *Art. 57a* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Änderungen vom ... dieser Verordnung werden erstmals auf das Ersatzjahr 2021 angewendet.

<sup>2</sup> Erstes Jahr der Berücksichtigung von vor der Ersatzpflicht geleisteten Diensttagen nach Artikel 5a Absatz 2 ist das Rekrutierungsjahr 2021. Überträge aus früheren Jahren sind nicht möglich. Bei Ersatzpflichtigen, die 2018, 2019 oder 2020 im selben Jahr sowohl die Rekrutierung als auch die Grundausbildung und allenfalls weitere Diensttage im Zivilschutz absolviert haben, werden alle diese Diensttage berücksichtigt.

<sup>3</sup> Artikel 5a Absatz 3 wird erstmals im Jahr 2020 angewendet. Überträge aus früheren Jahren sind nicht möglich.

<sup>4</sup> Die anteilmässige Rückerstattung von Ersatzabgaben nach Artikel 54a wird erstmals denjenigen höheren Unteroffizieren und Offizieren des Zivilschutzes gewährt, die im Jahr 2021 in ihrem 41. Altersjahr aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.

<sup>5</sup> Die anteilmässige Rückerstattung wird allen Personen gewährt, deren Dienstzeit gemäss Artikel 99 Absatz 3 BZG<sup>5</sup> verlängert wurde,

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr